

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf
Az.: 63-40508/2024

Warendorf, 26.03.2025

Die Stadtwerke Münster GmbH, Hafensplatz 1, 48155 Münster, hat am 12.04.2024 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Genehmigung von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Siemens Gamesa SG 6.6- 170 vorgelegt.

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 5	Sendenhorst	Sendenhorst	24	27
WEA 6	Sendenhorst	Sendenhorst	24	42

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

Typ	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
SG 6.6- 170	6.600 kW	165 m	170 m	250 m

Auf der Grundlage der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Bestimmungen des BImSchG sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage von Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf und einem Nachtrag zu der artenschutzrechtlicher Prüfung sowie unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Hellmann